

Wöchentliche Scindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 2. Juli. 1792.

I. Beförderungen.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergrätesten Herr haben den beiden hiesigen Cammerregisteren von der Mark und Vorles wegen ihres jedeszeit bezeugten Fleißes, Rechtswissenheit und Geschicklichkeit nicht nur den Character als wünlich expedirende Cammersecretarien sondern auch alle Rechte und Vorzüge derselben nach der Anticennität beizulegen gesuhet. Minden den 9. Junij 1792.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Kriegs- und Dom. Cammer-

Hof. Bacmeister. Meyer.

II. Avertissements.

Minden. Da über das Vermögen des Decker Gottlieb Borchard concursus estdauer; so werden hiedurch diejenigen, welche denselben etwas schuldig seyn sollten gewarnt, solches nicht an ihn, sondern bey Straff doppelter Zahlung an das Rathaus zu bezahlen, und diejenigen, welche Pfänder von ihm besitzen, müssen solche in 4 Wochen mit Vorbehalt ihres Pfand-Rechts gleichfalls an das Rathaus abliefern, wie dringensfalls sie ihres Pfand-Rechts verlustig gehen. den 11. Junius 92.

Magistratus hieselbst,
Ratherr. Mettebusch.

III. Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen euch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Rothenusseln Amts Hausbergs Fürstenthums Minden hiermit zu wissen; das euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernet habt, ohne nachher von eurem Leben oder Aufenthalt, Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gebachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder unsferne er nicht mehr am Leben, euch dessen hier unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich, euch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens in Termind den 29. Novbr. 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem eruannten Deputato Justiz-Math von Kappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzuziegen und weitere Verfügung zu gewärtigen; sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu ge-

D 9

wärtigen habt, daß nach Ablauf des Term
mins auf ferneres Anrufen eures Bruders
des Freysassen Siebe mit der Todeserklä
rung per Sententiam verfahren und euer
älterliches Vermögen, so in einem, bey
dem in Rothenfels belegenen Burgmanns
Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe
intabulirten Abdicto von 713 Art. 4 Ogr.
5 Pf. bestehet dem Provocanten als eurem
einzigem Bruder und bekanntesten Intestat
Erben zugesprochen werden soll. Dabei
wird euch noch bekannt gemacht, daß der
hiesige Justiz-Commissär Müller euch ex
officio zum Mandatario zugeordnet wor
den, an den ihr euch nötigenfalls zu wen
den, und durch denselben das weitere bey
Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu
lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe
ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey
seinem Burgmanns Hofe in Rothenfels
anno 1746 eine Forderung von resp. 300 Rtl.
und 700 Rtl. aus einem unterm 13. Juli
1746, gerichtlich confirmirten Documente
de 12. Octbr. 1739, so die vorigen Besitzer
des Hofes Julius Siebe und dessen Ehe
frau Engel Sabine Lücker ihren resp.
Schwiegervater und Vater Joh. Conrad
Lücker ausgestellt haben, im Hypotheken
buche eingetragen siebe, welche Capitalien
er aber den Erben des vorgenannten Joh.
Conrad Lücker nunmehr ausbezahlt, und
zu dem Ends darüber gerichtliche Quitting
und Mortifications-Schein, indem das
Document selbst verloren gegangen, er
halten habe, wobei derselbe Bohuf Mortifi
cation und Löschung dieser bezahlten For
derungen im Hypothekenbuche in Gewäss
heit Corp. Jur. Fridr. P. 2. Lit. 26. S. 80.
die Edictal-Befordnung aller verjüngten,
welche an dieses Document etwa noch Aus
sprüche machen könnten allerunterthänigst
nachgesucht hat: Wenn wir nun auch dies
sem Gesuche gnädigst deferiret haben, als
eitiren Wir hiermit alle und jede die aus
gedachte verlorenen Documente de 12ten
Oct. 1739, gerechte Ansprüche zu machen

sich besugt halten, sub poena præclusi in
Termino prædicto den 29. Nov. 1792. vor
dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre
Ansprüche vorzutragen, zu jussificare und
dennachst Verfügung und rechtliches Er
kenntniß entgegen zu setzen, im Außenblei
bungshall aber zu gewähren, daß sie mit
ihren Ansprüchen aus den erwähnten Doc
umenten gänzlich præclaudiret, ihres Rechts
für verlustig erklärt, und ihnen ein ewi
ges Still schweigen auferlegt, auch das ver
lorne Document für mortificaret geachtet,
und die Forderung im Hypothekenbuche ge
löscht, werden soll. Uebrigens wird den
auswärtigen Præendenten die hier keine
Belanntschaft haben, der Assistent = Rath
Stuve und Equumor-Fiscal Müller als Gue
stis-Commissaires vorgeschlagen, an wel
chen sie sich wenden können. Ueberndlich
ist diese zweyfache Edictal-Citation unter
der Minden-Stavensbergischen Regierungs
-Insiegel und Unterschrift ausgesertiget,
und sowohl bey selbiger als auch zu Hanov
er affigiret, auch den Hamburger Zeitun
gen wie auch den Lippstädtter Zeitungen
3 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blät
tern 6 mahl inserirt worden. Gegeben
Minden den 3. Febr. 1792.

An statt und von wegen Sr. Kbnigl. Ma
festät von Preußen ic.

Craven.

Minden. Dinnach der hiesige
Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode
abgegangen, und aus dessen hinterlassenen
Nachrichten der eigentliche Zustand seines
Vermögens, nicht deutlich zuverlässig zu
ersehen ist, so hat die für dessen zwey un
mündige Kinder angedachte Vermunda
schafft zur Errichtung des status passivi
auf die Eröffnung des Christmärtzen
Liquidations-Prozesses angewiesen. Gleich
wie nun diesem Suden statt gegeben wor
den; so werden alle und jede, welche aus
irgend einem Grunde, an die Nachlassens
haft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm

Philipp Dobe, Forderungen zu haben versmeinen, hiermit öffentlich verabladet in Termino den 2ten Septbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtsame anzugeben, und ihren darüber in händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorschriften verlustig erklärt und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Be- friedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bur- germeister und Rath der Stadt Lübbecke citieren hierdurch ad instantiam des unter dem Patrouille in Geldern als Monsquetier stehenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im siebenjährigen Kriege an einen Kanonier Johan Parking verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Engeland gezogene Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange, Margaretha Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 12ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathause zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursmasse ihres Vaters zugefallene und in Deposito vorhandene 59 Thblr. 13 Ggr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange über ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für tot erklärt, und dies Geld ihrem Bruder dem Monsquetier Lange als nächsten Erben zuerkannt und verabfolget werden soll. Urkundlich ist diese Edictalitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, und den Hamburger und Lippstädtier Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden.

Amt Ravensberg. Da der bisher als Heuerling zu Lüthenhausen wohn-

haft gewesene Monsquetier Gerhard Fürsten Tegeler seinen Gläubigern sein sämtliches hiesiges Vermögen abgetreten hat, und darüber der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Tegelers hiernach öffentlich verabladet, ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr gänzlicher Abweisung am 24ten Juli c. hieselbst anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Amt Ravensberg. Da über das Vermögen des Neubauer Cardinal Hartke in Holzfeld überhäufster Schulden wegen der Concurs rechtskräftig erkannt worden; so werden alle und jede Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 19ten Octbr. 1789 vollständig liquidirt haben, hiemit edictaliter verabladet, ihre an gedachten Neubauer Cardinal Hartke habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 27ten August an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Gemeinschuldners gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen welche etwas von ihm in Händen haben oder an ihn zu bezahlen schuldig sind, aufgegeben, solches bei Strafe doppelter Zahlung hieselbst anzugeben.

Dieweilen nach der, aus dem Andringen mehrerer Gläubiger, wider den Meier Carl Friedrich Barckhausen Nr. 2 zu Nöcke entstehenden Vermuthung einer gewürkten sehr beträchtlichen Schuldenlast, die Nothwendigkeit eintritt, über den Bestand seiner sämtlichen Schulden zuverlässige Nachricht zu erhalten: So werden hiernach alle und jede, welche an den gedachten Meier Barckhausen zu Nöcke oder dessen unterhabenden Meyerhof und beys gekaufte Grundstücke gegründete Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, solche in Termino Donnerstag Morgens 8 Uhr den 12ten nächstfolgten Monats bis

lind auf hiesiger Amtslube zu Protocoll da zu geben, und ihre darüber bestehende Documente originaliter aufzuzeigen, hierdurch edictaliter verabladet, hergestallten, daß diesenigen Gläubiger, welche in vorbezieltem Termine zurück bleiben werden, mit ihren Forberungen nachher gänzlich präcludirt und abgewiesen werden sollen. S. Buckenburg d. 15. Junius 1792.
Gräfl. Schaumb. Lippisch. Amt daselbst.
Habicht. Sölding.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Burzgermeister und Rath der Stadt Minden, sagen hiemit zu wissen, daß nach den königl. Edicten von baufälligen Häusern nachstehende Häuser im Termine den 16ten Julii cur, Vormittages auf dem Rathause, dessenjenigen, welche die unnehmlichsten Bedingungen eingehen wollen, zur Wiederherstellung und Bebauung eigenthümlich, jedoch mit Uebernehmung der daraus haftenden gemeinen Lasten, und versicherten Hypotheken überlassen werden sollen, als:
1. das am westlichen Walde belegene Böhnenische Haus Nr. 473. Dazu gehört statt Hudeheils ein Garten vor dem Kuhthore an der Katenstraße an Blancken Weide auf die Külen schließend, 2 Machtel groß. Außerdem gewöhnlichen Kirchengelde haften dar auf 16 Rthlr. Eintheilungs-Capital, und 30 Rthlr. courant für den Schneider Wilhelm Arning. 2. Das in der Pdtgerstraße sub Nr. 601. belegene Heinebergische Haus, nebst einem Hudeheile auf 2 Kühe sub Nr. 129. in der Kuhthorschen Hude. Es haften, darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde, gemeinschaftlich mit dessen Hause sub Nr. 606. — 97 Rthlr. für Gottfried Brüggs gemann, 200 Rtl. für Hrn. Commissions-Rath Aschoff, und 50 Rthlr. für Nicolai Armen. 3. Das im Greisenbruch belegene Bachhausische Haus sub Nr. 643. Es haften darauf außer dem gewöhnlichen Kirchengelde 12 Rthlr. für die hiesigen Armen.

Wir haben daher hiesigen, welche diese Häuser zu übernehmen, und in tüchtigen baulichen Stand sicher herzustellen gemeint seyn mögten, ein, in obgedachten Termine sich zu erklären, und besthetend den Handel zu schließen. Zugleich citiren wir hiemit diejenigen, die sonst Ansprüche, daran zu machen willens wären, auf denselben Termin zur Angabe derselben, mit der Verwarnung, daß ihnen sonst ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll, den 17ten April 1792.

Minden. Das allhier an der Pdtger Straße sub Nr. 595. belegene, mit drei Mariengroßchen Kirchengeld behaftete, und den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten unterworfsne Wiebleinsche Haus, so nebst dem dahinter befindlichen Hofplatz und Schweinstall zu 101 Rthle. 18 gr. taxirt worden, soll zu Folge Raths Decret vom 11. Febr. a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termains den 11. May, den 15. Juni, und den 20. Juli Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besitzer nach auf das höchste Gebot, den Zuschlag gewährtigen. Zugleich müssen diese nigen, welche unbekannt, aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche real Ansprüche, an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinten, ihre Gerechtsame in dem letzten Subhastations-Termine anzeigen, wieweitensfalls sie damit präcludirt und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgeschieden werden sollen.

Lade. Bey Wiebling allhier ist eine Quantität Schafwolle zu haben; wozu sich Kaufmännige binnen 14 Tagen einzufinden müssen.

Elvese Amt Schlüsselburg. Allhier ist bei viele gute Qualität Schafwolle zu verkaufen, und haben sich Liebhaber in Zeit von 14 Tagen einzufinden.

Amt Petershagen. Auf Bes-
fehl Hochpreußischer Kriegs- und Domäne-
nau-Kammer wird die bereits 1783. zum
Verkauf ausgebote Körnl. Eigenbehörige
Dreyers Stette Nr. 20. in Losen, der-
gestalt, daß Käufer für sich und seine Nach-
kommen sich ins Eigentum begeben muß,
zum Verkauf ausgestellt. Es gehört dazu
10 Morgen Land, ein Garten und 1 Haus,
welches nach der revidirten Taxe, ohne Ab-
zug der Kosten auf 546 Rthlr. 12 gr. durch
geschworene Schäfer gewürdigt ist. Die
Dnera betragen jährlich exkl. Jagden und
Wachten zu Gelde gerechnet etwa 13 Rthlr.
und sollen solche beim Verkauf gehrig spe-
cifizirt werden. Hierzu ist Terminus auf
den 21ten Jul. bezielt, wo sich Kaufstüge
einfinden und vorbehältlich der Genehmigung
Hochpreußischer Kammer, der Besitzer
die den Zuschlag erwarten kann. Die,
so ein dingliches Recht an der Stette haben
können sich sodann auch einfinden, sonst sie
abgewiesen werden.

Amt Schlüsselburg. Nach-
stehende dem Herrn Accise-Inspector Lees-
mann althier zugehörige Grundstücke, 1) ein
sub Nr. 97. in Schlüsselburg belegenes wohl-
eingerichtetes Wohnhaus, welches zu 360
Rthlr. gewürdigt, 2) ein Ort Landes der
Gänsecamp genannt ad 2 M. 39 R. 5 Ff.
taxirt zu 200 Rthl. 3) ein Stück vor den
Reinkedoren zwischen Brinkman und Bus-
ching 1 M. 98 R. halbend. taxirt zu 148
Rt. 8 agr. und 4) ein Stück hinter Roeden
zwischen Schwiering und Thümeyer von
1 M. 28 R. 6 Ff., taxirt zu 120 Rthl. 29
agr., auf welchen Pertinentien jedoch aus-
ser den gewöhnlichen Bürgerjassen und dem
von sämtlichen Ländereien gehenden Zehn-
ten, an Contribution und Servis-Gelder
jährlich 4 Rthlr.; an Zinskorn dem Amts-
Stolzenau 3 Schfl. Weiken, 4 Schfl. Ger-
ste, 6 Schfl. Haber, 10 jaisch Maiss, nebst
4 agr. Mahlweinsgelder; und auf die
hiesige Pfarr einen halben Scheffel
Gerste, haften; sollen meisbietend verkauft

werden. Kaufstüge können sich zu dem
Ende in Terminis den 15ten May 18ten
Juni und 24ten Juli a. c. Vermittags
von 10 bis 12 Uhr auf hiesiger Amtsstube
einfinden, und auß höchste Gebot dem
Besitzer nach den Zuschlag gewärtigen.
Zugleich werden diejenigen, welche an vor-
beierste Immobilien etwaige Gerechtsame
zu haben vermeynen, aufgesordnet, in den
angesetzten Terminen ihre Ansprüche anzu-
zeigen, wiedrigenfalls sie nachher damit
nicht gehört, und deshalb gegen den Käu-
fer und künftigen Besitzer abgewiesen wer-
den sollen.

Amt Ravensberg. Die königl. erbmeyernstättische Cardinal Hartken
Stette in Holzfeld, welche aus einem
Wohnhause, Hofraum, und ohngefehr 28
Scheffel Saat Landes besteht, und von
Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der
sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden
Abgaben, auf 638 rthlr. 4 pf. abgeschätz
worden soll zu folge allerhöchster Bewil-
ligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten
August und 24ten Sept. in königl. erbmeyernstättische Qualität öffentlich meisbietend
verkauft werden. Diejenigen welche
gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen
sind, werden daher hiemit vorgeladen, sich
in diesen Terminen an gewöhnlicher Ge-
richtsstelle einzufinden und annehmlich zu
bieten, weil auf Nachgeboten nicht ge-
achtet werden kann.

Bielefeld. Bei Herr Conrad
Moritz Endeking althier ist eine ansehnliche
Quantität Kle- und Saat-Völle vorrä-
tig; wozu sich Kaufstüge binnen 8 Tagen
einfinden müssen, sonst sollen außer Landes
versandt werden dürfte.

Tecklenburg. Das nächst der
hiesigen Widdum gelegene den Erben Krum-
machers zugehörige von den geschworenen
Taxatoren nach Abzug der davon jährl. zu
entrichtenden 16 agr. Domänenpacht, mit
Einschluß 2 Manns- und 3 Frauen-Kirchen-

sige, auch eines Begräbnisplatzes von 20 Stellen zu 294 Mthlr. 16 gge. gewürdigte Wohnhaus wird wegen Concurenz der Creditoren des ehemaligen Hof-Fiscals Arntimachers hiermit seit geboten, und zu jedermanns freyen Kauf gestellt, wozu ein für dreimal der peremptorische Bietungstermin vor dem Untergeschrieben auf Freitag den 24. Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr anzgesetzt wird, und der Meistbietende bey annehmlichen Both, des Zuschlags gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termins weitere Offerten zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle dieselbige, die ein dingliches Recht an diesem Hause mit Zubehör prätendiren, hiermit aufgesondert, bey Verlust desselben diese ihre Real-Rechte vor Ablauf des gesetzten Termins anzugeben und rechtlich auszuführen.

V Sachen, zu verpachten.

Mindell. Es wird hiermit bestant gemacht daß nachstehende Immobilien des verstorbenen Kaufmann Dove als 1. Ein Haß im Scharn sub No. 136 und eine Scheune auf dem Leichhofe von nun an bis nächst künftigen Ostern. 2. Das Dovesche Wohnhaus an der Beckerstraße sub No. 82 auf 4 bis 6 Jahre in Termino den 6. Juli Vermittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhouse öffentlich vermietet werden; imgleichen 3. Al Feldfrüchten a. 2 und einen halben Morgen mit Weizen in der kleinen Dom-Brede. b. 4 Morgen mit Haser auf dem Weesethorschen Bruche. c. 3 Morgen mit Röcken daselbst, in Termino den 9. Juli Nachmittags um 2 Uhr, und d) 3 Morgen mit Wöhnen bey dem Kohlpolle in Termino den 16. Juli Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden sollen, wozu sich die Liebhaber daselbst einzufinden können.

Stadthagen. Zu der von Michaelis dieses Jahrs an auf 5 nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietenden

Verpachtung bes hiesigen Rathkellers nebst der damit verbundenen Wirthschafts-Rechtigkeit ist Terminus d. s. Freitag dem 20. des Monath. Julius angesetzt, und können sich Pachtflüsse Morgens 10 Uhr an besagtem Tage dahier am Rathause einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen und hat der Meistbietende gegen zu bestellenden Vorstand von 200 M. dem Besuch nach des Zuschlages zu gewärtigen.

VI Personen so verlangt werden.

Eisbergell. Für das Freyherrlich Schellersheimische Gute albhier wird auf Michaelis dieses Jahr ein tüchtiger unverheirateter Schweinehirte verlangt; Wer das zu Lust hat, der melde sich daselbst baldes, und empfange gegen Bekanntmachung der Dienstpflichten und des Lohns einen Orths-Miethegeld. Der Dienst-Makler, welcher dazu einen tüchtigen Mann nach Eisbergen anschaffet und bringet, erhält auch einen Thaler Makler Gebühren.

VII Avertissement.

Nachfolge in hiesiger Stadt vorhandene Wüste Hausstellen, als die Nehlmannsche sub No. 145 in der Frühherrn Strasse, die Johannische sub No. 204 vor dem Bergerthor, die Rottmansche sub No. 207 in der Gottesritterstrasse, die Hellwegsche sub No. 278 daselbst, die Wendtsche sub No. 431 in der Triperstrasse, die Vohlmansche sub No. 476 in der Gaustrasse, die Gresselmiersche sub No. 478 daselbst, die Keisersche sub No. 485 daselbst, die Ellerbrocksche sub No. 508 in der Kennstrasse, die Thießsche sub No. 416 in der Johannissstrasse, die Voigtsche sub No. 564 in der Kennstrasse, die Westernmansche sub No. 428 und 433 in der Johannissstrasse, die Piepersche sub No. 415 daselbst, die Strafsche sub No. 672 in der Bäckerstrasse, die Buddensche sub No. 487 bey der Bütteler, die Herrenlose Stellen sub No. 137 und 138 hinter der Mauer, die Gehlhausesche sub No. 134 daselbst, die Kellermannsche sub No. 752 daselbst, die Richtersche sub No. 682

bey der Radewicher Brücke, die Herrenlose Stelle sub No. 69 i daselbst, die Meiersche sub No. 214 in der Kreitenstraße, werden in Gemässheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Bebauung hierdurch anderweit ausgeboten. Es haben sich daher Bauleute im Termine den 21. Julius Vormittages am Rathause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und zu erwarten, daß demjenigen, welcher sich zur Bebauung der einen oder der andern der besagten Stellen entschließen wollen, nicht nur die Baustellen ohnentgeldlich überlassen, sondern selbige auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Riß und Anschlag zur Approbation eingereicht worden, verhältnismäßige Bauhafsgelder bewilligt erhalten werden, wie sich denn über dem jeder Bauen der eine 6 Jährige Eins-

quartierungs-Freihheit und überhaupt alles guten Willens und Vorschub versichert halten kann. Sig. Hersord den 27. Juny 1792.

Mägistrat daselbst.

VIII Sterbe-Fall.

Minden. Meinen Verwandten und Freunden, mache ich hiermit den Todessfall meines Vaters des Königl. Inspectoris Fischhaupt, unter Verbüttung aller Bewebsbezeugungen bekannt. Er starb den 25ten Junii an einer auszehrenden Krankheit in einem Alter von 78 Jahren und im 54sten seiner Dienste.

verehelichte Pastorin Wehrkamp
gebohrne Fischhaupt.

Nahmens meiner beiden Brüder.

Ueber die Schädlichkeit der Federbetten.

Es scheint nicht wenig auffallend zu seyn, den Nutzen einer Sache, die durch eine undenkliche Reihe von Jahren ihr Ansehen behauptet hat, und unserer Bequemlichkeit so sehr zu statten kommt, nicht nur zu bezweifeln, sondern sogar für schädlich halten zu wollen. So auffallend dies aber auch immer sein mag, so hat es doch in Ansehung der Federbetten, so sehr man sich auch davon auf das Alterthum beruft, und so sehr man aus diesen, und andern Gründen berechtigt zu seyn glaubt, sie für unschädlich zu halten, seine völlige Richtigkeit, daß sie der menschlichen Gesundheit nachtheilig sind. Diese Behauptung an sich ist nicht neu. Sie wird aber durch das Ansehen großer Aerzte unterstützt, und verdient eben deswegen nach ihren Gründen näher erwogen, und die Sache selbst gemeinnütziger gemacht zu werden.

Die mit vielen Federn angefüllten Betten müssen zuerst um deswillen der menschlichen Gesundheit nachtheilig seyn, weil sie die Glieder gar zu sehr erwärmen. Die Erfahrung bestätigt es auch, daß je dicker und vollgestopfter die Federbetten sind, desto größer auch der Grad der Wär-

me zu sein pflege. Je größer aber der Grad der Wärme ist, desto geschwinder muß das Blut im Körper herumgetrieben, und die ganze Maschine erhitzt werden. Da nun die Gesundheit des Menschen in einem freien, ungehinderten und gleichmäßigen Umlauf des Bluts durch alle Theile des Körpers besteht, so müssen, wenn dieser Umlauf über die Maße verstärkt wird, daraus nothwendig unangenehme Folgen für die Gesundheit entstehen. Mit der Vermehrung der Wärme wird auch die Ausdünstung vermehrt, so wie sie hingegen bey erfolgter Erkältung unterdrückt wird. Werden die Glieder zu sehr erwärmt, so wird der Körper seiner nothigen Feuchtigkeit beraubt, ausgetrocknet, die festen Theile zu sehr erschaffet, und nach und nach der ganze Leib geschwächt. Die Erfahrung bestätigt es, daß Personen, die in weichen Federbetten gleichsam begraben liegen, dadurch ihre Natur entkräftet und verwöhnen, und beim Aufstehen gemeinhin matt und verdrüßlich sind, da sie doch der Schlaf munter gemacht haben sollte. Mit den Unreinigkeiten, die eine gehörige Ausdünstung aus dem Körper treibt, wer-

den bey einer übermäßigen, auch viele reine, dünne und wässrige Feuchtigkeiten mit fortgetrieben, die eigentlich im Körper zurückbleiben sollten, um das Blut und den reinen, wässrigen Theil unsrer Säfte und alle übrige Säfte, in einer gehbrigen Flüssigkeit zu erhalten; daher ein dicker und zäher Schleim, der sich mit dem Geblute vermischt, entstehen muß, der weder einen guten Nahrungs- noch gesunden Nerven- haft hervorzubringen fähig ist.

Die gemeinsten üblichen Zufälle, die von dicken Federbetten herrühren, bestehn darin, daß der Körper überaus empfindlich und zärtlich gegen die Kälte gemacht wird, so daß er bey dem Aufstehen, wenn ihn die geringste Luft anweht, eine große Veränderung verspürt. Die Geneigtheit zum Schwiken, welche dem Körper durch die übermäßige Wärme der Federbetten hervorgebracht wird, bahnt der Natur den Weg, daß sie die Unreinheiten häufiger nach der äußern Haut als zu andern Abfuhrungswerkzeugen hinführt, und ihnen einen solchen Ausgang weiset, der fähig durch andre Dörter fortgeschafft werden könnte. Unter diesen Umständen müssen die Schweißdächer sehr erweitert werden, die sich bey einer mäßigen Kälte, sobald sie auf den Leib wirkt, desto leichter zusammenziehen. Sobald sich dieses ereignet, wird die erzwungene Absonderung der überflüssigen und unreinen Feuchtigkeiten durch die Haut unterbrechen und zurückgerissen; dadurch entsteht eine Anhäufung dieser Feuchtigkeiten an andern Orten, die gat bald einen Ausweg suchen, und Husten, Schnupfen, Flusse u. d. gl. erregen. Man sieht auch leicht die Möglichkeit ein, wie vermittelst der allzugroßen Wärme und heftigen Ausdünstung des Körpers, verschiedene Brustkrankheiten sich einstellen können, vornehmlich solche, die eine Stöckung des Bluts zum Grunde haben. Da durch die Entzündung der Feuchtigkeiten das Blut sich verschleimt, so wird endlich, weil es nicht so frey und ungehindert durch die kleinen Gefäße dringen kann, vermittelst dieser

Verschleimung nach und nach eine Stöckung des Bluts in der Lunge hervorgerbracht, und weil bei der Wärme die Erweiterung der Ausdünstungskanäle, und die Ausdüstung selbst in der Lunge ebenso stark als in der äußerlichen Haut vor sich geht, so muß, wenn eine schleimige Kälte dazu kommt, eine schädliche Verhaltung der Säfte und des Bluts entstehen, die sich durch Seitenstechen und Auswurf zu erkennen giebt.

Eine andre, unangenehme Folge, die von der großen Erfahrung der Glieder und dem damit vergesellschafteten Schweiße entspringt, ist eine Geneigtheit zur Hartlebigkeit. Diejenigen Feuchtigkeiten, welche zum freyen und hinlänglichen Abgang des offenen Leibes erforderlich werden, fangen an sich zu vermindern, wodurch die Hartlebigkeit veranlaßt wird, welche die größten Unordnungen im Körper zu erzeugen fähig ist. Mit diesem Nebel sind Blähungen insgemein vergesellschaftet, die sich anhäufen, die Gebärmutter ausdehnen, sie erschlaffen, und den hypochondrischen Beschwerden den Weg bahnen.

Diese und andre Nebel werden zufälliger Weise noch vermehrt, wenn man sich angewöhnt hat, in warmen Stuben zu schlafen, wodurch der Grad der Wärme erhöht und unruhige Nächte verursacht werden. Die Erfahrung bestätigt es, daß diejenigen, die in temperirten Zimmern schlafen, müßerer, lebhafter und gesunder sind als die, so das Gegenteil thun. Seit hatte man die Gewohnheit, die Patienten einzukerkern, allen Zutritt der Lust sorgfältig von ihnen abzuhalten, die Zimmer mit einer schwedendeckige aufzufüllen, und den Kranken noch oben ein in eine Dienage von Bettlen zu embaliren. Seit einiger Zeit hat indessen diese schädliche Gewohnheit abgenommen, und ob man gleich warme Stuben nicht schlechterdings verwirkt, vielmehr spricht bei Kindern, die öfters aufgeweckt werden müssen, und bei französischen Personen, die sich wegen des öftren Herumwandens leicht erkranken können, von äußerster Notwendigkeit und, so pflegt man doch darin Maß und Ziel zu halten, daß man weder das Heizen der Zimmer, noch das Einholen in die Bettlen übertrreibt.